



# Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V. Neuenhain/Ts.

## Satzung

xx.xx.202x

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1885 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V. Neuenhain/Ts.“. abgekürzt *TSG Neuenhain*.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 313 beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Soden, Stadtteil Neuenhain im Taunus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins auf der Grundlage des Amateurgedankens ist die Förderung des Sports sowie die Pflege des Brauchtums in Form von karnevalistischen Büttenreden und Tanzvorführungen.**
- (2) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Veranstaltung von Turnieren (Ball- und Tanzsport) und Sportveranstaltungen und durch karnevalistische Sitzungen.
- (3) Der Verein pflegt Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung. Er bindet sich nicht parteipolitisch und konfessionell.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (6) **Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.**

### § 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) (Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied von Rasse, Religion, Geschlecht und politischer Einstellung. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Mitglieder des Vereins sind
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene und Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren).
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Mit der Ernennung zum

Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (8) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ausscheidungstag zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn das Mitglied trotz **zweimaliger** Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, wegen massiven unsportlichen Verhaltens, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
  - b. bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
  - c. bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

- (5) Über einen Ausschluss entsprechend Abs. (4) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen.
- (6) Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (7) Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Aufnahmegebühr und **jährlicher** Mitgliedsbeitrag und deren Veränderung werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und können von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und der Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.
- (4) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.xy.de](http://www.xy.de) eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien — gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

## **§ 8 Wahl- und Stimmfähigkeit**

- (1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren können an Versammlungen als Hörer teilnehmen, sofern dieselben nichts anderes beschließen.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

## **§ 9 Ehrungen**

- (1) Für 25jährige ununterbrochene Vereinstreue wird das Vereinsabzeichen in Silber mit Kranz und für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit das Vereinsabzeichen in Gold mit Kranz verliehen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes nach Genehmigung durch die Generalversammlung ernannt werden.
- (3) Darüber hinaus steht es den jeweiligen Abteilungen frei, weitere – für die jeweilige Sportart zweckmäßige - Ehrungen innerhalb der Abteilung durchzuführen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Werden verschiedene Sportarten betrieben, so sind diese in Abteilungen zusammenzufassen. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Den Vorsitz der Abteilung führt der Abteilungsleiter.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. den Abteilungsleitern
  - f. den Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (nach 26 BGB) besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer.

Die weiteren Vorstandsmitglieder üben lediglich eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand aus.

- (3) Der **geschäftsführende** Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Abteilungsleiter können in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist gestattet. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der TSG Neuenhain arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann die Mitgliederversammlung beschließen, einzelnen Vorständen der TSG Neuenhain eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam; darunter muss einer der Vorsitzenden sein.
- (9) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der **geschäftsführende** Vorstand leitet den Verein und vertritt denselben in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der **geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
  - c. die Leitung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
  - e. die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung und beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein. Er verwaltet die Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem gesamten Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereins.
- (4) Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen gegebenen Fällen.
- (5) Der Schriftführer hat über die Versammlungen gemäß **§ 14 und § 15** Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden muss. Über jede besondere Veranstaltung ist ein Bericht abzufassen. Diese sind am Schluss des Vereinsjahres zusammenzustellen.
- (6) Der Kassenwart ist für die geregelte Kassenführung verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres dem Verein in der Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) **Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird in einem Jahr immer nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, damit immer ein alter und ein neuer Kassenprüfer gleichzeitig bestellt sind.**
- (2) Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt,

unverhoffte Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben die Bücher aufgrund des vom Kassenwart angefertigten Rechnungsabschlusses zu prüfen und in der Generalversammlung hierüber zu berichten, sowie den Antrag auf Entlastung zu stellen.

(3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 14 Ordentliche Generalversammlung

- (1) Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres findet, möglichst im 1. Quartal des Jahres, die ordentliche Generalversammlung statt.
- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der Termin mindestens 10 Tage vorher in Textform angezeigt oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Soden veröffentlicht wurde.
- (3) Bei Neuwahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung für die Wahl einen Wahlleiter.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Verlesen des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - b. Kassenbericht des Kassenwartes, Berichte der Fachwarte und Abteilungsleiter.
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes.
  - e. Ggf. Neuwahl des Vorstandes.
  - f. Wahl eines neuen Kassenprüfers für die nächstjährige Kassenprüfung.
  - g. Verschiedenes.
- (5) Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

## § 15 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b. zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
  - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe.
- (2) Die Form der Einberufung ist die gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

## § 16 Mitgliederversammlung

- (1) Außer den Versammlungen nach § 14 und § 15 kann der Vorstand



Mitgliederversammlungen des Vereins einberufen. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, eigene durch den Abteilungsleiter einzuberufende Versammlungen abzuhalten.

## § 17 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Alle Beschlüsse werden, sofern andere Paragraphen nichts Gegenteiliges bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## § 19 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist §31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von de Ansprüche Dritter.

## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch vier Mitglieder demselben angehören. Sollte eine Auflösung unvermeidlich sein oder steuerbegünstigte Zwecke entfallen, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten

gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur durch die Generalversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge müssen vom Vorstand eingebracht werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern müssen von zwei Drittel der Mitglieder unterzeichnet mindestens 14 Tage zuvor über den Vorstand eingebracht werden.
- (3) Eine Änderung der Satzung muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

## § 22 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist Königstein/Ts.

## § 23 Rechtskraft der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am xx.xx.2025.

### Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

_____	1. Vorsitzender xxxxx
_____	2. Vorsitzender xxxxx
_____	Kassenwartin xxxxxx
_____	Schriftführerin xxxxx